Bundesrat Drucksache **670/02**

19.07.02

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesetzesentwurf zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 308047 - vom 16. Juli 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Juli 2002 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesetzesentwurf zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, insbesondere seine Entschließung vom 19. November 1998[1], in denen es sich für die Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs ausspricht, konkrete Maßnahmen der Europäischen Union fordert, damit der Strafgerichtshof seine Arbeit möglichst rasch aufnehmen kann, und die US-Regierung auffordert, insbesondere nach den Ereignissen vom 11. September 2001, eine positive Haltung zum Internationalen Strafgerichtshof einzunehmen,

– in Kenntnis des Inkrafttretens des in Rom verabschiedeten Statuts des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes am 1. Juli 2002, weniger als vier Jahre nach der Annahme des Statuts in Rom am 17. Juli 1998,

– in Kenntnis der vor kurzem erfolgten Annahme des Gesetzes zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte (ASPA) durch den US-Senat und das US-Repräsentantenhaus,

– in Kenntnis der Demarche der EU-Troika vom 19. Juni 2002,

– in Kenntnis des Vetos der USA gegen die Verlängerung des UN-Mandats für die NATO-Truppen in Bosnien,

A. in der Erwägung, dass das Inkrafttreten des in Rom verabschiedeten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes zu begrüßen ist, und unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass das Statut bislang von 139 Staaten unterzeichnet und von 76 Staaten – zuletzt von Brasilien – ratifiziert worden ist,

B. in der Erwägung, dass der Aktionsplan der Europäischen Union zum Internationalen Strafgerichtshof, der in den Schlussfolgerungen des spanischen Ratsvorsitzes nach dem Europäischen Rat von Sevilla veröffentlicht und angenommen wurde, zu begrüßen ist,

C. nachdrücklich die Worte des UN-Generalsekretärs Kofi Annan auf der abschließenden Plenarsitzung der IX. Vorbereitungskommission des Internationalen Strafgerichtshofes im April 2002 unterstützend, wonach wir heute, mit dem ungewöhnlich schnellen Inkrafttreten des Statuts, Zeuge eines großen Sieges für die Gerechtigkeit und die Weltordnung sowie der Abkehr von der rohen Gewalt und der Hinwendung zur Herrschaft des Rechts geworden sind,

D. zur Kenntnis nehmend, dass 1998 in Rom 120 Nationen für die Schaffung des Gerichtshofes gestimmt haben und sich nur sieben Nationen dagegen aussprachen, darunter China, Israel und die Vereinigten Staaten,

---

[1] ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 265.

E. in der Erwägung, dass der damalige Präsident Clinton das Römische Statut unterzeichnet und so die umfassende Beteiligung der USA an dem im Rahmen des Statuts erlassenen Sekundärrecht ermöglicht hat, dass er jedoch empfohlen hat, sein Nachfolger solle den Vertrag nicht dem Senat zur Beratung und Zustimmung zur Ratifizierung vorlegen,

F. zur Kenntnis nehmend, dass beide Häuser des US-Kongresses nunmehr Rechtsvorschriften verabschiedet haben, die unter anderem darauf abzielen,

- eine Beteiligung der USA an UN-Missionen oder anderen friedenserhaltenden Missionen zu verbieten, wenn nicht sichergestellt ist, dass US-Bürger von der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes ausgenommen werden,

- durchzusetzen, dass in jeder Resolution des UN-Sicherheitsrates, die zu einer friedenserhaltenden Mission ermächtigt, US-Bürger auf Dauer von der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes ausgenommen werden,

- die Mitarbeit aller öffentlichen Stellen der USA bei den Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofes zu untersagen,

- die geheimdienstliche Zusammenarbeit mit allen Ländern zu untersagen, die das Römische Statut unterzeichnet haben,

- den militärischen Beistand für alle Länder (mit Ausnahme der NATO-Mitglieder und sieben weiterer Staaten) zu untersagen, die das Römische Statut ratifiziert haben,

- den US-Präsidenten zu ermächtigen, alle erforderlichen und angemessenen Mittel einzusetzen, um Bürger der USA oder der Bündnispartner zu befreien, die durch oder im Namen des Internationalen Strafgerichtshofes festgehalten werden,

G. mit der Feststellung, dass die Vereinigten Staaten bereits durch die Einleitung von Gerichtsverfahren in den USA selbst ihre Bürger vor einer Anklage vor dem Internationalen Strafgerichtshof schützen können,

H. in tiefem Bedauern darüber, dass die USA am 30. Juni 2002 im Sicherheitsrat ihr Veto gegen die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH) nach dem 3. Juli 2002 eingelegt haben, mit dem Argument, dass Angehörige friedenserhaltender Missionen von einer gerichtlichen Verfolgung durch den IStGH ausgenommen sein sollten,

I. in der Überzeugung, dass Kriegsverbrecher bzw. Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, wissen sollten, dass sie vor Gericht gestellt werden, unabhängig davon, wer sie sind und welcher Nationalität sie sind,

J. unter Berücksichtigung der vom niederländischen Parlament am 13. Juni 2002 angenommenen Entschließung, in der seine Sorge über das ASPA zum Ausdruck gebracht wird, da der amerikanische Präsident dadurch zum Einsatz von Gewalt gegen die Niederlande ermächtigt würde, um durch den IStGH festgehaltene Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte, amerikanische Staatsbürger und Verbündete der Amerikaner zu befreien,

1. verweist darauf, dass der Internationale Strafgerichtshof das erste ständige Gericht mit

internationaler Zuständigkeit ist, das über Einzelpersonen, einschließlich Terroristen, richten kann, die sich Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben;

2. ist der Auffassung, dass die USA mit dem Gesetz zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte weit über die Wahrnehmung ihres souveränen Rechts, sich nicht am Internationalen Strafgerichtshof zu beteiligen, hinausgehen, da das Gesetz Bestimmungen enthält, die die Arbeit des Strafgerichtshofes behindern und untergraben könnten und Ländern, die sich dafür entschieden haben, den Strafgerichtshof zu unterstützen, mit Strafen drohen;

3. erkennt an, dass das Gesetz zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte von ranghohen US-Gesetzgebern und Kommentatoren heftig kritisiert wurde, und begrüßt, dass es Gegnern des Gesetzes im Kongress gelungen ist, weitreichende Ausnahmeregelungen einzuführen;

4. stellt fest, dass Amerika mit diesem Gesetz ausdrücklich zwei grundlegende Instrumente – die militärische und geheimdienstliche Zusammenarbeit – der weltweiten Koalition gegen den Terrorismus aus der Hand gibt und dem dritten Element dieser Koalition – der weltweiten Bereitschaft zur Zusammenarbeit – einen schweren Schlag versetzt;

5. fordert den US-Kongress auf, von dem Alleingang, für den das Gesetz zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte steht, abzurücken und sich in Wort und Tat den Grundsatz zu eigen zu machen, dass es nur durch gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft gelingen kann, Tyrannen und Straftäter, die sich des Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, einschließlich Terroristen, vor Gericht zu stellen;

6. weist darauf hin, dass das neue Gesetz in scharfem Widerspruch zu den Gründungsverträgen der NATO und der WEU steht, die auf die vorbehaltlose Partnerschaft und Solidarität zwischen den Verbündeten im Fall eines bewaffneten Angriffs auf einen der Unterzeichnerstaaten und auf den Verzicht von Gewalt bei der Lösung von Konflikten zwischen den Partnern gegründet sind; fordert die NATO auf, diesen Aspekt zusätzlich auf ihrem Gipfel im November 2002 in Prag zu behandeln;

7. begrüßt den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 20. Juni 2002, in dem der Aktionsplan zum Internationalen Strafgerichtshof unterstützt wird und der am 15. Mai 2002 fertiggestellt wurde, und fordert, dass der Strafgerichtshof seine Tätigkeit frühzeitig aufnehmen und effizient arbeiten kann; fordert eine weltweite Unterstützung für den Strafgerichtshof durch die Förderung der breitestmöglichen Teilnahme am Statut; ist überzeugt, dass die Europäische Union unter den gegenwärtigen Bedingungen ihre führende Rolle uneingeschränkt wahrnehmen sollte, damit der Internationale Strafgerichtshof erfolgreich tätig werden kann;

8. fordert den Rat und die Kommission jedoch auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den politischen Dialog mit den USA fortzusetzen; weist darauf hin, dass dies sowohl innerhalb als auch außerhalb des Transatlantischen Dialogs erfolgen sollte, damit die US-Regierung überzeugt werden kann, ihre Haltung zum Internationalen Strafgerichtshof zu ändern;

9. fordert alle EU-Organe auf, den Internationalen Strafgerichtshof immer wieder auf die Tagesordnung der politischen Kontakte zu den USA zu setzen, und fordert dasselbe auch

von der Interparlamentarischen Delegation für die Beziehungen zu den USA;

10. fordert alle derzeitigen EU-Mitgliedstaaten, die Beitrittsländer und alle UN-Mitgliedstaaten auf, auf alle Aktivitäten oder Vereinbarungen zu verzichten, die das wirksame Funktionieren des Internationalen Strafgerichtshof unterlaufen könnten;

11. fordert die Regierung und den Kongress der Vereinigten Staaten auf, ihr Veto gegen die Verlängerung des Mandats der NATO in Bosnien zurückzunehmen;

12. betont, dass die seit langem geplante Übergabe der UN-Polizeimission an die Europäische Union, die Ende 2002 stattfinden soll, ohne eine Einigung über die UNMIBH in Bosnien ernsthaft gefährdet ist;

13. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alles zu tun, um die UNMIBH und die SFOR fortzuführen, nötigenfalls auch ohne Beteiligung der USA;

14. fordert den dänischen Ratsvorsitz auf, auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 2002 einen Fortschrittsbericht zum Thema Internationaler Strafgerichtshof vorzulegen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer, dem Präsidenten und dem Kongress der USA, dem UN-Generalsekretär und dem Internationalen Strafgerichtshof zu übermitteln.